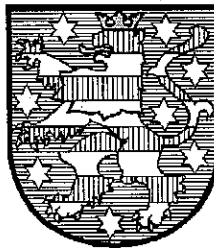


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **7. Oktober 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 30.10.2020 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

3. Die Kostenentscheidung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist am 1995 geboren, ukrainischer Staatsangehörigkeit, russischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit.

Sie reiste am 2.8.2018 in der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2.9.2020 einen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) am 15.9.2020 und am 18.9.2020 trug sie vor, dass sie in Donezk gelebt habe. Sie sei aufgrund ihrer politischen Überzeugungen und ihrer Religion in ihrem Heimatland verfolgt. 2016 sei sie zum Christentum übergetreten. Ihr Vater sei ein streng konservativer Moslem und wolle wegen des Glaubenswechsels Rache an ihr üben. 2019 sei sie noch einmal kurz in die Ukraine zurückgekehrt, um ihre Mutter und den Bruder zu besuchen. Dort habe sie mitgeteilt bekommen, dass ihr Vater vom Glaubenswechsel erfahren habe. Sie habe dann den Bruder und die Mutter meiner Freundin getroffen und sei nicht nach Hause gegangen und dann wieder nach Deutschland zurückgekehrt.

Politisch habe sie sich seit 2015 engagiert und zwei Webseiten betrieben. Sie habe dort Informationen über den ukrainischen Konflikt veröffentlicht, z. B. über die Kriegsverbrecher der Ukraine. Die ukrainische Armee würde Zivilisten und Kinder töten, sie sei kriminell. Nach ukrainischem Recht seien solche Veröffentlichungen Straftaten. Sie habe auch tatkräftig die Behörden in der Volksrepublik Donezk unterstützt. 2018 sei veröffentlicht worden, dass sie die beiden Webseiten betreibe und sie werde nun von der ukrainischen Regierung verfolgt.

In den separatistischen Gebieten Donezk und Luhansk sei sie vor Verfolgung durch die ukrainische Regierung zwar sicher. Dorthin könne sie aber nicht gehen, da sie Angst vor ihrem Vater habe. Er würde selbst dann von ihrer Rückkehr erfahren, wenn sie nach Luhansk gehen würde, denn dort habe ihr Vater Verwandte oder Bekannte. Ihr Vater sei auch in den neunziger Jahren Mitglied einer kriminellen Gruppierung gewesen.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 30.10.2020, der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 03.11.2020 zugestellt wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wurden nicht festgestellt (Nr. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, andernfalls würde sie in die Ukraine abgeschoben. Die Ausreisefrist werde bis zum Ablauf der 2-wöchigen Klagefrist ausgesetzt (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet und auf 30 Tage Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Klägerin eine staatliche Verfolgung aufgrund ihrer politischen Aktivitäten und eine nichtstaatliche Verfolgung durch den Vater aufgrund ihrer Religion gelten mache. Sie könne aber internen Schutz finden. In den von den Separatisten kontrollierten Gebieten Donezk und Luhansk sowie auf der Krim hätten ukrainische Behörden und Amtsträger zurzeit keine Möglichkeit, ihre Befugnisse wahrzunehmen und staatliche Kontrolle auszuüben. Die Klägerin sei dort vor dem Zugriff der ukrainischen Behörden sicher. Die Angst vor dem Vater führe zu keiner anderen Einschätzung. Die Klägerin habe sich im Oktober 2019 in der Ukraine aufgehalten und dort ihren Bruder und die Mutter besucht. Der Vater habe von diesem Besuch offensichtlich nichts erfahren. Beispielsweise in Luhansk sei die Klägerin vor ihrem Vater sicher. Luhansk könne sie auch sicher erreichen, da sie ohne Einreisevisum als ukrainische Staatsangehörige in die Russische Föderation einreisen könne und dann auf dem Landweg weiter in die separatistischen Gebiete der Ukraine gelangen könne. Außerdem könne sie problemlos einen russischen Pass bei der russischen Botschaft in Berlin oder einer konsularischen Vertretung Russlands im entsprechenden Bundesland der Bundesrepublik Deutschland beantragen. Sie sei auch in Luhansk in der Lage, ihr Existenzminimum zu sichern. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes und Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 9.11.2020, beim Verwaltungsgericht Meiningen per Fax am selben Tag eingegangen, hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 30.10.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 30.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu-zuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 30.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung führt der Bevollmächtigte der Klägerin im wesentlichen folgendes aus:

Die Klägerin habe sich 2016 in Donezk taufen lassen. Die Mutter sei Christin, der Vater Moslem. Der Vater sei der Ansicht, dass die Kinder eines Moslems und einer Christin automatisch Muslime seien, er sei sehr gläubig und habe die Kinder in der muslimischen Tradition erzogen. Im Jahr 2015 habe sie Kontakt zu gläubigen Christen bekommen. Diese hätten zu einer Baptistengemeinde gehört. Sie habe sich dann aber in einer russisch-orthodoxen Kirche in Donezk taufen lassen. In der einen russisch-orthodoxen Kirche habe der Priester sie kurz vor der Taufe gefragt, ob sie nach der Taufe ein Kreuz tragen würde. Sie habe dies verneint und gesagt, dass ihr Vater sie dann töten würde. Der Priester wollte dann wissen, ob sie vor ihrem Vater zu ihrer Taufe stehen würde, sie habe geantwortet, dass sie das nicht könne, denn sie würde an ihrem Leben hängen. Der Priester habe die Taufe dann abgelehnt. Sie habe sich dann in einer anderen russisch-orthodoxen Kirche in Donezk taufen lassen. Sie habe nur ihrer Mutter und ihrem Bruder gesagt, dass sie Christin geworden sei, sonst habe sie das nicht gesagt. Als sie 2019 zu Besuch in die Ukraine zurückgekommen sei, habe sie ihren Vater auf keinen Fall sehen wollen und sich auch in Donezk mit einem Tuch und einer Kapuze vermummt. Der Vater habe irgendwie erfahren, dass sie Christin geworden sei, er sei dann sehr wütend geworden und habe der Mutter gesagt, dass die Tochter ihn religiös entehrt habe. Sie habe sehr große Angst vor ihrem Vater. Sein Großvater habe seine Tochter mit einer Mistgabel getötet, weil diese eine Art Zwangsheirat abgelehnt habe. So sei die Familie väterlicherseits. Wenn ihr Vater nicht da wäre, würde sie sofort in die Region Donezk zurückgehen. Ihr Vater gehöre zur Volksgruppe der Aserbaidzchaner, in deren Familientradition wäre das eine Art Standesrecht und die Ehrverletzung betreffe nicht nur ihn persönlich, sondern auch den gesamten Stamm.

Für die politische Verfolgung gelte folgendes: die Klägerin habe zwei Internetportale betrieben, in denen sie Kriegsverbrechen der ukrainischen Regierung im Donbass aufklären wollte. Sie sei in der Ostukraine politisch aktiv auf der Seite der Aufständischen, die von ukrainischer Seite Separatisten oder Terroristen genannt würden. Sie versuche von Anfang an die „ukrainischen

Kriegsverbrecher“ weltweit bekannt zu machen. Die ukrainische Seite behauptete, dass es sich bei ihren Webseiten um kriminelle Seiten handle, bei der Straftaten nach ukrainischem Strafgesetzbuch begangen würden. Denn sie veröffentliche Materialien, in denen behauptet würde, dass die ukrainische Armee Zivilisten und Kinder töten würde und die ukrainische Regierung kriminell wäre. Aus ukrainischer Sicht sei das eine Unterstützung der separatistischen/terroristischen Aktivitäten, die im Strafgesetzbuch mit Strafe belegt seien. Sie bereite mit Friedensaktivisten aus Deutschland eine Klage vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag vor, damit international bekannt werde, was für Verbrechen die ukrainische Armee begangen habe. Die Durchführung subversiver Aktivitäten gegen die Ukraine sei aber ein Straftatbestand in der Ukraine. Sie habe auch für die das Militär der Volksrepublik Donezk Arzneimittel besorgt und Kontakt zu Verantwortlichen in Moskau aufgenommen. Ihr Bruder verteidige mittlerweile seine Heimat gegen die ukrainische Armee, er sei in die Armee der Volksrepublik bereits eingetreten und leiste an der Front seinen Dienst. Es sei Praxis der Sicherheitsorgane der Ukrainer, dass Angehörige von Soldaten, die in der Armee der LNR kämpften, als Spione oder Agenten festgenommen würden, um irgendwann ausgetauscht zu werden gegen in den Volksrepubliken gefangengenommene ukrainische Soldaten.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Mit Schreiben vom 27.06.2022 teilte sie nochmals mit, dass sie derzeit noch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine prüfe und die aktuelle Entwicklung beobachte. Eine abschließende Stellungnahme sei derzeit nicht möglich.

Mit Beschluss vom 19.11.2020 hat das Verwaltungsgericht Meiningen sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Weimar verwiesen.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 7. September 2022 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz).

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte, die Auskünfte zu Lage in der Ukraine, Stand September 2022, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.10.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei muss die Verfolgung auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründen beruhen. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Die Lage in der Ukraine stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Am 24.2.2022 haben russische Streitkräfte die Ukraine angegriffen. Der russische Angriff mit Landtruppen konzentriert sich derzeit auf den Osten und den Süden der Ukraine. Auch im Westen der Ukraine gibt es Kämpfe. Im ganzen Land finden Raketen- und Luftangriffe statt. Die russische Marine greift Ziele an der Küste mit Artillerie und Raketen an. Die Ukraine hat das Kriegsrecht verhängt. Bereits am 23.2.2022 war in der Ukraine der landesweite Ausnahmezustand ausgerufen worden, wodurch Behörden unter anderem weitreichendere Überwachung und Kontrollbefugnisse erhalten. Gemäß UNHCR befinden sich ca. 6 Millionen ukrainische Flüchtlinge in Europa. Nach Schätzung der Internationalen Organisation für Migration beträgt die Anzahl der Binnenvertriebenen innerhalb der Ukraine ca. 6 Millionen (vgl. Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, Version 11, Stand 22.07.2022, S. 1 ff.).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die aus Donezk stammende Klägerin schon zum Zeitpunkt ihrer Einreise in Deutschland und auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unverändert politisch so eingestellt ist, dass sie die prorussische separatistische Bewegung in den sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk aktiv unterstützt und davon überzeugt ist, dass die Ukraine Kriegsverbrechen begeht.

Diese politische Einstellung äußert sie öffentlichkeitswirksam durch das Betreiben der vorgelegten Webseiten. Aufgrund der politischen Situation in der Ukraine droht ihr deshalb Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Gebieten, die entweder unter ukrainischer Kontrolle stehen oder standen oder umkämpft sind. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Klägerin Schutz durch den Staat nach §§ 3c, 3d AsylG vor unkontrollierten Drohungen aus der Bevölkerung aufgrund ihrer prorussischen Äußerungen erfährt, wenn sie außerhalb von russisch kontrollierten Gebieten ihre politische Einstellung äußert, insbesondere auch deshalb, da in der Ukraine der Ausnahmezustand ausgerufen ist.

Ein Aufenthalt in der Ostukraine auf dem Gebiet der sogenannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk, in denen die Klägerin von ihrer politischen Einstellung her ohne große Probleme leben könnte, ist für die Klägerin zur Zeit keine Alternative, da zumindest in der Ost-Ukraine eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Asylgesetz) vorliegt. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung finden aufgrund des militärischen Einmarsches Russlands in die Ukraine vom 24.2.2022 zumindest in der Ostukraine massive Kampfhandlungen statt. Dies geht aus den vorliegenden Auskünften (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Ukraine, Version 11, Stand 22.07.2022, S. 1 ff.) hervor und ist nach den tagesaktuellen Nachrichten gerichtsbekannt (vgl. hierzu auch Verwaltungsgericht München, Urteil vom 17.3.2022 – M 29 K 18.32907 –, juris; Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 15.6.2022 – A 3 K 4841/21 –, juris; Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Gerichtsbescheid 28.6.2022 – VG 1 K 409/20.A –, juris).

Auf die Frage, ob der Klägerin in der Ostukraine Verfolgung durch ihren Vater aufgrund des vorgetragenen Übertritts zum Christentum droht, kommt es daher zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht an.

2. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens gemäß § 38 Abs. 1 AsylG und die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6) sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rohs-Dressel